

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1874.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1874.

15.

Gesetz vom 16. Mai 1874,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Regulirung und In-
standhaltung der Consortial-Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Consortial-Wege sind solche, welche mehreren Grundbesitzern zum gemeinschaftlichen
Zugang zu ihren Häusern oder Gründen dienen, ohne von Fremden als nothwendiger
Durchgang von Ort zu Ort benützt zu werden.

§. 2.

Der Gemeinderath hat binnen einem Jahre von der Kundmachung dieses Gesetzes zu
bestimmen, welche Wege des eigenen Gebietes unter die Consortial-Wege einzureihen sind,
und den Beschluß zu verlautbaren.

§. 3.

Die Instandsetzung und Erhaltung der Consortial-Wege obliegt allen jenen Grundbesitzern, welche dieselben als Zugang zu ihren Häusern und ihren Gründen benützen.

§. 4.

Die Concurrenz der Grundbesitzer zu den Kosten für die Instandsetzung und Erhaltung der Consortialwege und zur Beistellung der Materialien, Fuhrn und Arbeitsleistungen wird nach Verhältniß der Grundsteuer von den bezüglichen Grundflächen, welche durch jene Wege mit den öffentlichen Wegen in Verbindung gebracht werden, bestimmt, jedoch für jeden der Grundbesitzer mit der Beschränkung auf jene Strecken, welche von ihm wirklich benützt werden.

§. 5.

Die Consortial-Wege sind in guten Stand zu setzen und in solchem stets zu erhalten, und stehen in polizeilicher Beziehung unter der unmittelbaren Aufsicht der zur Ueberwachung der Gemeindegwege berufenen Organe.

§. 6.

Sobald von den Polizeiorganen oder von einem der Betheiligten die Unbenützbarkeit oder der schlechte Stand eines Consortial-Weges nachgewiesen wird, hat der Bürgermeister des Ortes, in dessen Gebiet die Straße liegt, die Betheiligten, welche selbe benützen, zu dem Behufe zusammenzuberufen, um den Umfang und die Beschaffenheit der Wiederherstellungsarbeiten und die Ausführungsmodalitäten festzustellen.

§. 7.

Wenn an dem bestimmten Tage die Hälfte oder mehr als die Hälfte der eingeladenen Genossen erscheint, hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Berathung zu leiten, und die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse in einem eigenen Protokolle festzustellen.

§. 8.

Erscheinen die Betheiligten an dem bestimmten Tage in einer geringeren Anzahl als die Hälfte, so hat der Bürgermeister die Genossen zu einer zweiten Versammlung binnen kurzer Frist einzuladen, in welcher von den Erschienenen berathen und mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 9.

Ein Beschluß ist jedoch nur dann gültig, wenn er von Genossen ausgeht, welche mit mehr als der Hälfte der Gesamtgrundsteuer belastet sind, die auf den von den erschienenen Betheiligten repräsentirten Grundflächen haftet.

Etwaige Recurse sind innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen im Wege des Gemeinde-Vorstandes an den Gemeinderath zu richten und haben aufschiebende Wirkung.

§. 10.

Dem Bürgermeister obliegt die Vollziehung der Beschlüsse. Zu diesem Behufe hat er die auf die Betheiligten vertheilten Geldleistungen auf dieselbe Weise wie die Gemeindezuschläge einzuheben; die Beistellung der Handarbeit, der Fuhrn, der Materialien anzuordnen, und dafür im Weigerungsfalle auf Gefahr und Kosten der sich weigernden Betheiligten, von denen der Ersatz des Aufwandes in der Weise, wie die Gemeindezuschläge einzubringen ist, vorzusorgen.

§. 11.

Gegen die Verfügungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderathes finden die nach der Gemeindeordnung zulässigen Recurse statt.

Buda-Pest am 16. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

